

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 78/82

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Friedrich P [REDACTED],
H[REDACTED]straße 18, [REDACTED] B[REDACTED] 51,

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P[REDACTED] Straße 166, [REDACTED] B[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 13. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Torn, Fuchs, Gärtner und Winter

beschlossen:

Auf die Eingaben des Klägers vom 1. und 8. Juni 1982 ist nichts zu veranlassen. Das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof ist mit dem Beschluß vom 13. Mai 1982 abgeschlossen.

G r ü n d e

Die Gegenvorstellungen des Klägers vom 1. Juni 1982 können keinen Erfolg haben. Weder Art. 19 Abs. 4 GG noch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 13. Dezember 1957 erweitern den durch § 209 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO begrenzten Beschwerderechtzug. Eine Vorlage der Sache an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes kommt nicht in Betracht, weil die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 2 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968, BGBl I 661) nicht erfüllt sind.

Da die Rechtsmittel des Klägers, die durch den Beschluß vom 13. Mai 1982 verworfen worden sind, offensichtlich unzulässig waren, ist die Kostenentscheidung gemäß § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG rechtmäßig.

Das Schreiben des Berichterstatters vom 4. Juni 1982, gegen das sich der Kläger mit der Eingabe vom 8. Juni 1982 wendet, stellt keine beschwerdefähige Entscheidung dar.

Das Ablehnungsgesuch gegen den Richter Dr. Jähneke ist gegenstandslos; der Richter ist mit der Sache nicht mehr befasst. Er scheidet laut dem am 9. Dezember 1981 beschlossenen Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs für 1982 am 31. Juli 1982 aus dem Senat aus.

Weitere Eingaben vergleichbaren Inhalts werden nicht mehr beantwortet.

Mai

Winter

